

Förderverein Oberrheinische Narrenschaue.V.
Kenzingen

Satzung

Präambel

Der Förderverein Oberrheinische Narrenschaue.V. wurde am 05. Mai 1984 mit dem Ziel gegründet, die Unterhaltung, den Betrieb und den Ausbau der Oberrheinischen Narrenschaue.V. des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte e.V. (VON) zu fördern. Zwischenzeitlich hat der VON ein Zentralarchiv eingerichtet, dessen Unterhaltung, Betrieb und Ausbau sich der Förderverein ebenfalls zum Ziel setzt.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung Förderverein Oberrheinische Narrenschaue.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kenzingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die die Pflege und den Schutz des heimatlichen Faschnachtsbrauchtums fördern im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgabe, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder haben folgende Ziele und Interessen.
 - a) Die Ansammlung von Finanzierungsmitteln für die Unterhaltung, den Betrieb und den Ausbau der Oberrheinischen Narrenschaue.V. als zentralem Faschnachtsmuseum des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte e.V. (VON).
 - b) Die Unterhaltung, den Betrieb und den Ausbau eines Zentralarchivs des VON,
 - c) Darstellung, Erhaltung und Förderung der heimischen Faschnachtsbräuche,
 - d) Erforschung, Sammlung und Archivierung der Geschichte und Entwicklung der Mitgliedsvereine und der Faschnacht allgemein.

4. Politische, konfessionelle und geschäftliche Absichten sind mit dem Vereinszweck nicht vereinbar.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und diesen unterstützen. Insbesondere sollen der Verband Oberrheinischer Narrenzünfte e.V. (VON) und die dem Verband angeschlossenen Mitgliedszünfte Vereinsmitglied sein. Anzustreben ist auch die Mitgliedschaft der Gemeinden, Stadtkreise und Landkreise, in denen die Mitglieder des VON beheimatet sind.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die schriftliche Mitteilung des Vorstandes über die Entscheidung an den Antragsteller.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod bei natürlichen Personen
 - a) durch erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt sein.
 - b) infolge Auflösung der Mitgliedszunft
 - c) infolge Austritt oder Ausschluss der Mitgliedszunft aus dem VON
 - d) durch Ausschluss, der nur mit Zweidrittelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden kann. Der von der Mitgliederversammlung ausgesprochene Ausschluss wird sofort wirksam.
2. Ausschlussgründe sind.
 - a) Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Ziele des Vereins,
 - b) durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten,

- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Festgesetzte Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; Ihre übrigen Rechte und Pflichten bleiben hievon unberührt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) einem Beisitzer.

Zwei weitere Beisitzer entsendet der Verband Oberrheinische Narrenzünfte.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt oder entsandt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahl- oder Entsendungsperiode aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bzw. eine neue Entsendung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

4. Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Überwachung der Einhaltung der Satzung.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. In jedem Kalenderjahr sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Entscheidungen werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll nach Möglichkeit im zeitlichen Zusammenhang mit der jährlichen Mitgliederversammlung des Verbandes Oberrheinischen Narrenzünfte e.V. abgehalten werden. Sie ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliedszünfte werden über den Narrenspiegel des Verbandes Oberrheinische Narrenzünfte e.V., die übrigen Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.

Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind gültig, wenn sie in der folgenden Sitzung des Vorstandes angenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Hand-erhebung oder Vorzeigen der Stimmkarte. Geheime Abstimmungen sind vorzunehmen, wenn dies im Einzelfall von mindestens zehn vom Hundert der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist stets geheim

abzustimmen, wenn für die betreffende Vorstandsposition mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

4. Zur Abstimmung ist bei natürlichen Personen die persönliche Anwesenheit, bei juristischen Personen die Anwesenheit eines bevollmächtigten Vertreters erforderlich. Bei Entscheidungen hat jedes eingeschriebene Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Verzug sind, haben kein Stimmrecht.
5. Der Mitgliedsversammlung sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) soweit nach der Satzung Wahlen durchzuführen sind, Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung und Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
 - d) Soweit der Jahresbeitrag geändert werden soll, Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Behandlung eingegangener Anträge.
6. Bei vorgesehenen Satzungsänderungen ist den Mitgliedern der Wortlaut der neuen Satzungsbestimmungen mit der Tagesordnung bekannt zu geben. über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Bei Änderungen des Jahresbeitrages ist die Höhe des vorgesehenen neuen Beitragssatzes den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist kann auf vierzehn Tage verkürzt werden. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 4 sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Für die Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die jährliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 2, Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für alle nicht in dieser Satzung aufgeführten Regelungen sind ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) heranzuziehen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, sofern sie nicht den Sinn der Satzungsbestimmungen verändern.
3. Mit in Kraft treten dieser Satzung erlöschen alle bisherigen Satzungen, die der Verein, auch unter anderem Namen gefasst hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 1998 in Schluchsee beschlossen.

gez. Wolfram Stippich
Vorsitzender

